

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
zum Beschluss Nr. 08-B2016-093 vom 17.11.2016
über den Vorentwurf und die Auslegung Entwurfes des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Lütow**

1.

Die Gemeindevertretung Lütow hat in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 17.11.2016 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung von 11-2016 gebilligt.

2.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und Vorentwurf der Begründung in der Fassung von 11-2016 liegen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 02.01.2017 bis Donnerstag, den 02.02.2017
(jeweils einschließlich)**

im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, im Flur in der 5. Etage während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
freitags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Vorentwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt „Am Peenestrom“, Bauamt in 17438 Wolgast, Burgstraße 6) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, soll auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfes gemäß § 4 (1) BauGB erfolgen.

Planungsziel

Der Flächennutzungsplan in der Fassung von November 2016 enthält die nachfolgend aufgeführten Änderungen zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan 1996 und zur rechtskräftigen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996:

1. Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Camping für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ im Ortsteil (OT) Lütow
2. Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche auf den Flächen des ortsansässigen Kfz-Werkstattbetriebes.

3. Ausweisung einer Wohnbaufläche auf der Fläche des „Ferienparadies Lütow“ im OT Lütow
4. Erweiterung der Wohnbaufläche westlich der bereits im Flächennutzungsplan 1996 ausgewiesenen Wohnbaufläche am Neuendorfer Weg im OT Lütow
5. Ausweisung einer zusätzlichen Wohnbaufläche im OT Netzelkow
6. Erweiterung der vorhandenen Wohnbaufläche im OT Neuendorf östlich und westlich des Lütower Weges
7. Zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich und südlich der Dorfstraße im OT Neuendorf
8. Ausweisung eines Dorfgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Fischerweg“ im OT Neuendorf
9. Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im OT Neuendorf, südöstlich der Mühlenbergstraße
10. Ausweisung des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet „Camping-Urlaub-Freizeit“ im Ortsteil Lütow östlich des Campingplatzes „Natur Camping Usedom“ als Sondergebiet Ferienhaus

Der Flächennutzungsplan überplant das gesamte Gebiet der Gemeinde Lütow. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Lütow, 22.11.2016

Dahms
Bürgermeister

